

R
H



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien; Follow-up-Überprüfung

Reihe BUND 2021/10

Report des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im März 2021

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____	3
Prüfungsziel _____	5
Kurzfassung _____	5
Empfehlungen _____	7
Zahlen und Fakten zur Prüfung _____	9
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	11
Einrichtung eines Compliance-Systems (Korruptionsprävention) _____	12
Strategische Zielsetzung _____	17
Risikoanalyse _____	18
Ressortspezifischer Verhaltenskodex _____	22
Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen _____	24
Monitoring von Nebenbeschäftigungsmeldungen nachgeordneter Dienstbehörden _____	27
Ressortweit standardisierte Vorlagen zur Meldung von Nebenbeschäftigungen _____	29
Standardisiertes ressortweites Controlling im Bereich Beschaffung _____	30
Überarbeitung der Regelungen im Vergabewesen _____	33
Konsolidierte Fassung des Beschaffungserlasses _____	36
Interne Kommunikation _____	37
Evaluierung _____	39
Schlussempfehlungen _____	40

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Maßnahmen zu den Elementen eines Compliance-Systems (Korruptionsprävention) _____	16
Tabelle 2:	Schulungsquoten 2016 bis 2019 _____	24

Abkürzungsverzeichnis

BAK	Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
BDG	Beamten–Dienstrechtsgesetz 1979
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMB	Bundesministerium für Bildung
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMLFUW	Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLRT	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
BMNT	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
BVergG	Bundesvergabegesetz 2018
bzw.	beziehungsweise
EU	Europäische Union
EUR	Euro
ff.	fortfolgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HV–SAP	Haushaltsverrechnungssystem des Bundes (Haushaltsverrechnung – Systeme Anwendungen und Produkte)
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
IT	Informationstechnologie
Mio.	Million(en)
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
VBG	Vertragsbedienstetengesetz 1948
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel



Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien;
Follow-up-Überprüfung

WIRKUNGSBEREICH

- Bundeskanzleramt
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
- Bundesministerium für Inneres
- Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien; Follow-up-Überprüfung

Prüfungsziel



Der RH überprüfte im Jänner und Februar 2020 das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien (BKA, BMB, BMI, BMLFUW)“ (Reihe Bund 2017/8) zu beurteilen.

Kurzfassung

Das Bundeskanzleramt (**BKA**) setzte von zehn Empfehlungen acht um, zwei Empfehlungen teilweise. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (**BMBWF**) setzte von zehn Empfehlungen sieben um, eine Empfehlung teilweise und zwei setzte es nicht um. Das Bundesministerium für Inneres (**BMI**) setzte von fünf Empfehlungen vier um, eine Empfehlung teilweise. Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (**BMLRT**) setzte von neun Empfehlungen zwei um, eine Empfehlung teilweise und sechs setzte es nicht um. (TZ 15)

Das Korruptionsrisiko ist generell zu beachten, insbesondere aber in Krisenzeiten, weil nicht nur noch höhere öffentliche Mittel, sondern diese aufgrund von globalen Ausnahmeszenarien auch mit einer damit verbundenen Dringlichkeit, etwa bei Beschaffungen oder Förderungen, zum Einsatz kommen. Für eine ziel- und zweckgerichtete Verwendung dieser Gelder sind Transparenz und Rechenschaftspflicht besonders notwendig. (TZ 1)

Die zentrale Empfehlung des Vorberichts an das BKA, das BMBWF und das BMLRT war, ein Compliance-System zur Korruptionsprävention unter Berücksichtigung ressortspezifischer Besonderheiten einzurichten. Das BKA setzte die Empfehlung um und implementierte ein umfassendes Korruptionspräventionssystem. Es erarbeitete als besondere Initiative auch Verhaltensregeln für die Mitglieder der Bundesregierung. Das BMLRT und das BMBWF führten nur Teile eines Compliance-Systems zur Korruptionsprävention ein. So fehlten etwa ressortweite Evaluierungen der Korruptionsprävention. Das BMI führte in den Jahren 2019 und 2020 eine derartige Evaluierung durch. (TZ 2, TZ 14)

Ein wesentlicher Bestandteil jedes Compliance-Systems zur Korruptionsprävention ist die Risikoanalyse. Das BKA und das BMI setzten die entsprechende Empfehlung teilweise um. Das BKA führte eine Risikobefragung zur subjektiven Ersteinschätzung über risikobehaftete Tätigkeitsbereiche durch, was einen ersten Schritt zur Risikoanalyse darstellte. Eine Risikobeurteilung war allerdings noch offen. Im BMI gab es Teilschritte, wobei die für das Risikomanagement zuständige Koordinierungsstelle nicht immer eingebunden war. Das BMBWF und das BMLRT führten keine ressortweiten Risikoanalysen durch. (TZ 4)

Der RH erachtete – neben dem Vollzug der einschlägigen gesetzlichen Regelungen etwa zu Geschenkkannahme oder Nebenbeschäftigung – auch wertebasierte Verhaltenskodizes als wirksame Instrumente zur Stärkung des Bewusstseins der Bediensteten. Das BKA erarbeitete im Jahr 2018 einen Verhaltenskodex, das BMBWF im Jahr 2019. Das BMLRT wartete den überarbeiteten Verhaltenskodex des Öffentlichen Dienstes ab, der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht vorlag. (TZ 5, TZ 13)

Das BKA und das BMBWF boten regelmäßige Aus- und Weiterbildung zur Korruptionsprävention an, im BMLRT fehlte ein regelmäßiges Angebot. (TZ 6)

Bei der Meldung von Nebenbeschäftigungen bezogen das BKA und das BMBWF auch nachgeordnete Dienststellen ein, wie das der RH empfohlen hatte. Das BMBWF, das BMI und das BMLRT führten ressortweit standardisierte Vorlagen zur Meldung von Nebenbeschäftigungen ein. (TZ 7, TZ 8)

Ein Compliance-System zur Korruptionsprävention muss auch ein Controlling bei Beschaffungen umfassen. Das BKA nahm an einem Pilotprojekt teil, das als Ergebnis u.a. ein standardisiertes ressortweites Controlling bei Beschaffungen vorsah. Das BMBWF und das BMLRT setzten die entsprechende Empfehlung nicht um. (TZ 9)

Die vom RH empfohlene Überarbeitung der Regelungen für Vergaben setzte das BKA im Februar 2017 um. Ebenso erarbeitete es Checklisten zur einheitlichen Dokumentation der Beschaffungsvorgänge, wonach z.B. Abweichungen vom Beschaf-

fungsprozess begründet und dokumentiert werden mussten. Das BMI aktualisierte im Sommer 2018 seinen Beschaffungserlass. Das BMLRT verfügte weiterhin über keine verbindlichen Erlässe und Checklisten. (TZ 10, TZ 11)

Das BKA, das BMBWF und das BMLRT boten entsprechend einer Empfehlung des RH im Intranet umfassende Informationen zur Korruptionsprävention an. Sie richteten dadurch eine gezielte Kommunikation ein. (TZ 12)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

EMPFEHLUNGEN

- Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sollten die noch offenen Elemente eines Compliance-Systems (Korruptionsprävention), insbesondere eine ressortweite Risikoanalyse und eine Evaluierung der Maßnahmen, umsetzen. (TZ 2, TZ 4)
- Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sollte einen ressortspezifischen Verhaltenskodex erarbeiten. (TZ 5)
- Das Bundeskanzleramt sollte das Pilotprojekt für ein Beschaffungscontrolling zügig weiterverfolgen und rasch in den Regelbetrieb überführen. (TZ 9)
- Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sollten ein zur Optimierung des Beschaffungswesens standardisiertes ressortweites Controlling einrichten. (TZ 9)



Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien;
Follow-up-Überprüfung

Zahlen und Fakten zur Prüfung

Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien; Follow-up-Überprüfung				
Rechtsgrundlagen				
<ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetz vom 27. Juni 1979 über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979), BGBl. 333/1979 i.d.g.F. • Bundesgesetz vom 17. März 1948 über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Bundes (Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG), BGBl. 86/1948 i.d.g.F. • Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung – BAK-G), BGBl. I 72/2009 i.d.g.F. • Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung von Korruption geändert werden (Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 – KorrStrÄG 2012), BGBl. I 61/2012 				
Stand 31. Dezember 2019	BKA	BMBWF	BMI	BMLRT
	in VBÄ			
Personalstand	1.010	45.229 ¹	36.248	2.559
	in Köpfen			
Führungskräfte Zentralstelle	117	168	205	114
<i>davon</i>	in %			
<i>mit Ausbildungen in Korruptionsprävention</i>	36	17	65	25
Nebenbeschäftigung	Anzahl			
Meldungen Nebenbeschäftigung Zentralstelle	85	59	317	123
	in %			
Anteil der Meldungen an Zahl der Bediensteten der Zentralstelle	10,9	8,6	12	12
Beschaffungsvolumen 2019	in Mio. EUR			
inklusive Bundesbeschaffung GmbH	25,9	201,0	157,8	75,1
ohne Bundesbeschaffung GmbH	15,3	76,3	61,8	53,1

¹ betrifft nur den Bereich Bildung; Personalstand und Anzahl Führungskräfte zum Stand 31. Juli 2019

Quellen: BKA; BMBWF; BMI; BMLRT



Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien;
Follow-up-Überprüfung

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte im Jänner und Februar 2020 im Bundeskanzleramt (**BKA**), im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (**BMBWF**), im Bundesministerium für Inneres (**BMI**) und im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (**BMLRT**) die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung „Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien (BKA, BMB, BMI, BMLFUW)“ abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2017/8 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen hatte der RH deren Umsetzungsstand nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens findet sich auf der Website des RH (www.rechnungshof.gv.at).

Der überprüfte Zeitraum der nunmehrigen Follow-up-Überprüfung umfasste die Jahre 2017 bis 2019. Im Einzelfall wurden auch, sofern prüfungsrelevant, zeitlich vorgelagerte Sachverhalte in die Gebarungsüberprüfung miteinbezogen.

(2) Der RH wies in diesem Zusammenhang auf seine geübte Vorgehensweise und standardisierte Berichtsstruktur für Follow-up-Überprüfungen hin. Diese haben das Ziel, den Umsetzungsstand von ausgewählten Empfehlungen des Vorberichts unter Berücksichtigung der Angaben aus dem Nachfrageverfahren zu beurteilen und die Einstufung in „umgesetzt“, „teilweise umgesetzt“ und „nicht umgesetzt“ zu begründen.

(3) Die Bezeichnung bzw. Zuständigkeit des BMBWF und des BMLRT waren im überprüften Zeitraum Änderungen unterworfen: Das Bundesministerium für Bildung (**BMB**) erhielt mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017¹ zusätzlich die Angelegenheiten für Wissenschaft und Forschung und die Bezeichnung BMBWF. Die Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft waren bis 7. Jänner 2018 im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (**BMLFUW**) angesiedelt. Mit Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017 ressortierten diese Angelegenheiten zum Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (**BMNT**), mit Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2020² zum BMLRT; der RH überprüfte daher das BMNT, Adressat der Empfehlungen ist das BMLRT.

Zur leichteren Lesbarkeit verwendet der RH im vorliegenden Bericht nur die gemäß Bundesministeriengesetz in der Fassung der Novelle 2020 geltenden Bezeichnungen der Ressorts.

¹ BGBl. I 164/2017, in Kraft getreten am 8. Jänner 2018

² BGBl. I 8/2020, in Kraft getreten am 29. Jänner 2020 (zuletzt geändert mit BGBl. I 30/2021)

(4) Das Korruptionsrisiko ist generell zu beachten, insbesondere aber in Krisenzeiten, weil nicht nur noch höhere öffentliche Mittel, sondern diese aufgrund von globalen Ausnahmeszenarien auch mit einer damit verbundenen Dringlichkeit, z.B. im Rahmen von Beschaffungsprozessen oder Förderprogrammen, zum Einsatz kommen. Für eine ziel- bzw. zweckgerichtete Verwendung dieser Gelder ist ein besonderes Maß an Transparenz und Rechenschaftspflicht notwendig.³ Der RH trägt mit dieser Prüfung zur Gewährleistung dieser Anforderungen bei.

(5) Zu dem im August 2020 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BKA im Oktober 2020, das BMBWF und das BMI im November 2020 sowie das BMLRT im Dezember 2020 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im März 2021.

Einrichtung eines Compliance-Systems (Korruptionsprävention)

2.1 (1) Der RH hatte dem BKA, dem BMBWF und dem BMLRT in seinem Vorbericht (TZ 4) empfohlen, ein Compliance-System (Korruptionsprävention) unter Berücksichtigung ressortspezifischer Besonderheiten einzurichten.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BKA mitgeteilt, dass das Compliance-Management als selbstständige Organisationseinheit eingerichtet worden sei. Auf Grundlage seiner Compliance-Management-Strategie habe das BKA systematisch Maßnahmen zum nachhaltigen Ausbau einer Compliance-Kultur gesetzt.

Das BMBWF hatte im Nachfrageverfahren seine Stellungnahme zum Vorbericht aufrechterhalten, wonach es Teil des vom Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (**BAK**) geleiteten Integritätsbeauftragten-Netzwerks sei und seit Juni 2016 einen eigenen Integritätsbeauftragten habe.

Laut Mitteilung des BMLRT im Nachfrageverfahren habe es mit der Ernennung eines Integritätsbeauftragten für das Ressort und im Bereich der meisten Dienststellen vor Ort einen ersten Schritt für die Einrichtung eines Compliance-Systems (Korruptionsprävention) gesetzt; auch ein entsprechendes Sektionsziel sei definiert und werde laufend aktualisiert, weitere Schritte würden folgen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die überprüften Ministerien z.B. folgende Elemente eines Compliance-Systems (Korruptionsprävention) umgesetzt hatten:

³ vgl. Transparency International, <https://www.transparency.org/en/press/imf-make-covid-19-funds-transparent-accountable> (abgerufen am 20. Juli 2020)

(a) BKA

- Ein Bekenntnis der obersten Leitung zum Verhaltenskodex lag vor.
- Strategische Ziele zur Korruptionsprävention mit messbaren Indikatoren wurden festgelegt (TZ 3).
- Das BKA formulierte eine Compliance-Management-Strategie, die der Generalsekretär genehmigte. Das BKA verfolgte die Korruptionsprävention durch Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung, Information, Beratung und Schulung auf Basis einer Risikoanalyse, durch Identifikation der Compliance-relevanten Vorgänge und Compliance-Risiken und Priorisierung. Daraus leitete es Maßnahmen ab, z.B. Anhebung der Schulungsquote, Schärfung des Risikobewusstseins sowie einen niederschweligen Zugang der Bediensteten zu relevanten Inhalten (z.B. durch Verhaltenskodex, Präsentationsunterlagen, laufende Artikel in der Mitarbeiterzeitung).
- Folgende Programmmaßnahmen zur Korruptionsprävention setzte das BKA:
 - Auflistung und Erhebung des Anpassungsbedarfs bei ressortinternen Normen, um eine regeltreue Verwaltungsarbeit zu erleichtern,
 - ressortspezifischer Verhaltenskodex (TZ 5),
 - Sensibilisierung der neu eintretenden Bediensteten bereits beim Dienstantritt durch die Ethikerklärung des BKA,
 - einschlägiges Schulungsangebot (TZ 6),
 - Teilnahme am Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung, am Integritätsbeauftragten-Netzwerk des BAK und in diversen ressort- und gebietskörperschaftenübergreifenden Arbeitsgruppen, z.B. in den fünf Arbeitsgruppen zur Überarbeitung des Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention des Öffentlichen Dienstes „Die VerANTWORTung liegt bei mir“.
- Das Compliance-Management wurde als eigene Organisationseinheit im BKA mit Inkrafttreten der Geschäftseinteilung am 1. März 2018 als Stabsstelle beim Generalsekretär, unabhängig und mit direktem Zugang zur Leitung (laut Strategie), eingerichtet.
- Das BKA erfasste die durchgeführten Maßnahmen des Compliance-Managements in den jährlichen Tätigkeitsberichten, die der obersten Führungsebene vorgelegt und ab 2020 im Intranet veröffentlicht wurden. Seine Compliance-Strategie veröffentlichte das BKA allerdings nicht.
- Zur Kommunikation und Information der Bediensteten erschienen in der Mitarbeiterzeitung Artikel zum Thema Compliance.
- Das Intranet enthielt eine eigene Rubrik für Compliance-Management, in der der Verhaltenskodex, Schulungs- und Vortragsunterlagen sowie Publikationen abrufbar waren (TZ 12).
- Das BKA erarbeitete einen Entwurf von Verhaltensregeln für Mitglieder der Bundesregierung.
- Um die vom Compliance-Management durchgeführten Maßnahmen nach einem angemessenen Wirkungszeitraum einer Evaluierung zu unterziehen, entwickelte das BKA einen Fragebogen. Die Evaluierung war für 2020 geplant.

(b) BMBWF

- Ein Bekenntnis der obersten Leitung zum Verhaltenskodex lag vor.
- Es gab keine schriftlich festgelegte Ressortstrategie zur Etablierung des Compliance-Systems, aber das BMBWF legte Ziele zur Korruptionsprävention mit messbaren Indikatoren fest (TZ 3).
- Folgende Programmmaßnahmen zur Korruptionsprävention setzte das BMBWF:
 - ressortspezifischer Verhaltenskodex (TZ 5),
 - einschlägiges Schulungsangebot (TZ 6),
 - Teilnahme am Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung, an der Plattform ETINED⁴ und am Integritätsbeauftragten-Netzwerk des BAK.
- Ein Referat „Betrugs- und Korruptionsbekämpfung“ war in der Internen Revision eingerichtet. Die Aufgaben des Referats laut Geschäftseinteilung waren Betrugsbekämpfung, Korruptionsbekämpfung und -prävention sowie Prüfung von Großprojekten nach den Vorgaben der Revisionsordnung. Weiters führten die drei Mitarbeiter des Referats in ihrer Funktion als Integritätsbeauftragte Beratungen durch, organisierten Schulungen und hielten diese ab. Rund 30 % ihrer Tätigkeit wendeten die drei Mitarbeiter für Korruptionspräventions-Aufgaben des Referats auf, 70 % für interne Revisionen. Die Unabhängigkeit des Referats bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben war nicht festgeschrieben. Der direkte Zugang zur obersten Leitung war nicht institutionalisiert, er erfolgte über die Interne Revision.
- Zur Kommunikation und Information der Bediensteten enthielt die Mitarbeiterzeitung des BMBWF eine Vorstellung des Referats.
- Das Intranet bot einschlägige Informationen an (TZ 12).
- Eine externe Evaluierung des Compliance-Systems (Korruptionsprävention) war für 2021/22 geplant.

Insbesondere eine ressortweite Risikoanalyse, die institutionelle Unabhängigkeit der für Compliance zuständigen Stelle und eine Evaluierung der Maßnahmen fehlten im BMBWF.

⁴ Ethics, Transparency and Integrity in Education: Die Plattform soll Best Practices zu Transparenz und Integrität im Bildungsbereich erarbeiten, Richtlinien erstellen und die Handlungskompetenz aller Akteure erhöhen.

(c) BMLRT

- Im Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan 2017 der Sektion Steuerung und Services war die Umsetzung der Empfehlungen des RH zur Korruptionsprävention als Sektionsziel aufgenommen.
- Ein Integritätsbeauftragter als Ansprechpartner für Compliance-Themen war ernannt. Seine Aufgaben umfassten laut Intranet z.B. auch die Schulung bzw. Wissensvermittlung und die Analyse von Korruptionsrisiken. In der Geschäfts- und Personaleinteilung war der Integritätsbeauftragte dem Kabinett der Bundesministerin zugeordnet; er gab an, direkt an die oberste Leitung zu berichten. Im März 2020 bestellte das BMLRT zwei weitere Integritätsbeauftragte in der Zentraleitung.
- In 21 von 26 dezentralen Dienststellen waren Integritätsbeauftragte ernannt.
- Folgende Programmmaßnahmen zur Korruptionsprävention setzte das BMLRT:
 - einheitliche Meldestelle und standardisiertes Formular für die Meldung von Nebenbeschäftigungen,
 - Intraneteintrag zum Thema Geschenkkannahme mit Informationen, Beispielen und einem Musterschreiben zur Ablehnung von Geschenken,
 - Compliance-relevante Themen als Bestandteil der jährlichen Mitarbeitergespräche,
 - Teilnahme am Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung und am Integritätsbeauftragten-Netzwerk des BAK,
 - unterzeichnungspflichtige Ethikerklärung bei Neuaufnahmen.
- Das BMLRT bot im Intra- und Internet Informationen in Zusammenhang mit Korruptionsprävention an ([TZ 12](#)).
- Eine Evaluierung des Compliance-Systems (Korruptionsprävention) war für 2020 geplant.

Insbesondere ein nachvollziehbares Bekenntnis der Leitung zu Compliance in einem eigenen Verhaltenskodex und eine ressortweite Risikoanalyse bzw. eine Evaluierung der Maßnahmen fehlten im BMLRT.

(d) Die folgende Tabelle stellt zusammengefasst dar, inwieweit das BKA, das BMBWF und das BMLRT zu den sieben Elementen des Compliance-Systems (Korruptionsprävention) Maßnahmen setzten:

Tabelle 1: Maßnahmen zu den Elementen eines Compliance-Systems (Korruptionsprävention)

Element	Maßnahmen zur Implementierung des Elements gesetzt?		
	BKA	BMBWF	BMLRT
Kultur (Bekennnis der Leitung in einem eigenen Verhaltenskodex)	ja	ja	nein
Festlegung von strategischen Zielen	ja	ja	ja
Risikoanalyse	teilweise	nein	nein
Programm (z.B. Verhaltenskodex, Schulungsangebot, Musterschreiben, Kooperation)	ja	ja	ja
Organisation (eigene, für Compliance zuständige Organisation)	ja	teilweise	ja
Kommunikation	ja	ja	ja
Evaluierung des Compliance-Systems	teilweise	nein	nein
Gesamtbeurteilung	umgesetzt	teilweise umgesetzt	teilweise umgesetzt

Quelle: RH

2.2 Das BKA setzte die Empfehlung, ein Compliance-System (Korruptionsprävention) einzurichten, um, indem es zu allen sieben Elementen eines Korruptionspräventionssystems Maßnahmen setzte. Die Erarbeitung von Verhaltensregeln für Mitglieder der Bundesregierung hob der RH als besondere Initiative des BKA hervor.

Das BMBWF und das BMLRT setzten die Empfehlung teilweise um. Beide Ministerien hatten zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keine ressortweiten Risikoanalysen durchgeführt und ihre Maßnahmen nicht evaluiert. Im BMLRT fehlte zudem ein ressortspezifischer Verhaltenskodex.

Der RH empfahl daher dem BMBWF und dem BMLRT, die noch offenen Elemente eines Compliance-Systems (Korruptionsprävention), insbesondere eine ressortweite Risikoanalyse und Evaluierung der Maßnahmen, umzusetzen.

Hinsichtlich des Verhaltenskodex beim BMLRT verwies der RH auf seine Empfehlung in TZ 5.

2.3 (1) Das BMBWF teilte in seiner Stellungnahme mit, den Prozess für eine ressortweite Analyse der Compliance-Risiken im Herbst 2020 mit dem Bottom-up-Prozess „Schwachstellenanalyse“ in der Zentralstelle zu starten.

(2) Laut Stellungnahme des BMLRT plane es, im Jahr 2021 auf Grundlage der Empfehlungen und Schlussfolgerungen der Internen Revision die erforderlichen Maßnahmen für ein effektives und effizientes ressortspezifisches Compliance-System zu implementieren.

Strategische Zielsetzung

3.1 (1) Der RH hatte dem BKA und dem BMBWF in seinem Vorbericht (TZ 5) empfohlen, strategische Zielsetzungen zur Korruptionsprävention festzulegen und diese mit Indikatoren zur Messung der Zielerreichung zu hinterlegen. Dem BMI hatte er empfohlen, strategische Ziele zur Korruptionsprävention künftig mit messbaren Indikatoren zu hinterlegen.

(2) Das BKA hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass das Compliance-Management neben der Compliance-Management-Strategie über jährliche Arbeitsprogramme verfüge, in denen künftig strategische Ziele definiert werden sollten.

Laut Mitteilung des BMBWF im Nachfrageverfahren werde im Zuge der Konstituierung des neuen Ressorts in der Internen Revision ein Referat für Korruptionsprävention und Compliance geschaffen. Dieses Referat werde zukünftig die strategischen Zielsetzungen zur Korruptionsprävention festlegen und mit Indikatoren zur Messung der Zielerreichung hinterlegen.

Das BMI hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, Indikatoren festgelegt zu haben. Die Erreichung der Ziele der Korruptionspräventionsaktivitäten des BAK werde anhand vereinbarter Indikatoren im Rahmen des BAK-internen Controllings regelmäßig überprüft. Es würden nach Maßgabe der Ressourcen entsprechende Daten dazu gesammelt und überprüft, ob diese Werte auch tatsächlich die Zielerreichung widerspiegeln. Ergänzend verwies das BMI auf die Erarbeitung des Aktionsplans zur Nationalen Anti-Korruptionsstrategie, der zu den jeweiligen Präventionsmaßnahmen Indikatoren und einen geplanten Zeitraum zur Umsetzung aufweise.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Im BKA waren im genehmigten Arbeitsprogramm des Compliance-Managements Ziele und Indikatoren definiert, z.B. eine Schulungsquote allgemein, eine verpflichtende Schulung für Neuaufnahmen oder die verpflichtende Teilnahme am E-Learning-Tool, sobald dieses online gestellt wird.

(b) Das im BMBWF neu eingerichtete Referat „Betrugs- und Korruptionsbekämpfung“ in der Internen Revision definierte sowohl im Bereich Prävention als auch im

Bereich Edukation Maßnahmen und Ziele mit Indikatoren, z.B. Sensibilisierungs- oder Schulungsmaßnahmen. Diese meldete das BMBWF auch in den Aktionsplan zur Nationalen Anti-Korruptionsstrategie ein.

(c) Das BMI definierte für Korruptionspräventionsmaßnahmen messbare Indikatoren, z.B. die Erstellung von Schulungsprogrammen für Compliance- oder Risikomanager oder eine Mindestanzahl an Risikomanagern in den Sektionen. Das BMI meldete diese Indikatoren in den Aktionsplan zur Nationalen Anti-Korruptionsstrategie ein.

- 3.2 Das BKA, das BMBWF und das BMI setzten die Empfehlung des RH, strategische Zielsetzungen zur Korruptionsprävention festzulegen bzw. diese mit Indikatoren zu hinterlegen, um.

Risikoanalyse

- 4.1 (1) Der RH hatte dem BKA, dem BMBWF, dem BMI und dem BMLRT in seinem Vorbericht (TZ 6) empfohlen, ressortweit eine Risikoanalyse insbesondere hinsichtlich Korruptionsrisiken durchzuführen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BKA mitgeteilt, der Empfehlung des RH Rechnung getragen zu haben.

Auch das BMBWF hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, der Empfehlung bereits entsprochen zu haben, indem die Interne Revision im Sommer 2016 eine Risikoanalyse mit besonderem Augenmerk auf Korruptionsrisiken durchgeführt habe.

Laut Mitteilung des BMI im Nachfrageverfahren habe es die Aufgabe zur Koordination des Einsatzes von Risikomanagement in der Geschäftseinteilung verankert. Das BAK verfüge über ein gesamthaftes Risikomanagementsystem, das jährlich evaluiert und weiterentwickelt würde.

Das BMLRT hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, z.B. im Bereich der Abwicklung von EU-Agrarförderungen, wo eine Risikoanalyse zwingend vorgeschrieben sei, bereits über ein sinnvolles und gut funktionierendes Instrument zu verfügen. Die Interne Revision lege großes Augenmerk auf mögliche Korruptionsrisiken. Risikoanalysen würden kontinuierlich bei der Planung und Vorbereitung der einzelnen Prüfungen durchgeführt.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Das BKA führte 2018 eine Befragung durch, in der die Bediensteten der Zentralstelle Einschätzungen über das potenzielle Risiko ihres Tätigkeitsbereichs abgaben. Die Bewertungsmöglichkeiten (hoch/mittel/gering) waren nicht mit Werten hinterlegt, sodass es keinen für das gesamte BKA geltenden Maßstab gab und die Einschätzungen nicht vergleichbar waren. Auch bestehende Maßnahmen und weitere Möglichkeiten zur Risikoverminderung wurden abgefragt. Einen konkreten Maßnahmenkatalog hatte das BKA aus den aufgezeigten Möglichkeiten bis zur Gebärungsüberprüfung noch nicht entwickelt. Die Ergebnisse der Risikobefragung wurden den Entscheidungsträgern zur Kenntnis gebracht. Zusammengefasst ergab die Fragebogenbeantwortung, dass im BKA zum Teil sowohl Informationsdefizite bestanden – z.B. durch unzureichende Verschriftlichung von Arbeitsabläufen, durch Unklarheit über den Umgang mit Informationen über Korruptionsfälle – als auch Risikopotenziale, etwa bei Beschaffungen oder beim Umgang mit vertraulichen Informationen.

Die Risikobefragung in den nachgeordneten Dienststellen startete im Herbst 2019, die letzten Rückmeldungen trafen im Jänner 2020 ein.

(b) Das BMBWF führte keine ressortweite Risikoanalyse durch, wenngleich es eine solche als sinnvoll ansah. Im BMBWF war keine Stelle für das Risikomanagement zuständig. Mögliche Korruptionsrisiken (z.B. bei Nebenbeschäftigungen und Vergabeverfahren sowie in der Gebarung) berücksichtigte die Interne Revision im Rahmen der allgemeinen Risikoanalyse zur Erstellung der Risikolandkarte bzw. des jährlichen Prüfplans. Die Interne Revision führte 2018 und 2019 21 Sonderprüfungen zu korruptionsrelevanten Ereignissen durch.

Im Zuge der Ausrollung des Verhaltenskodex plante das BMBWF, ab Herbst 2020 einen Bottom-up-Prozess „Schwachstellenanalyse“ speziell für Korruptionsrisiken zu starten.

(c) Auch das BMI führte keine ressortweite Risikoanalyse durch. Anfang 2017 erging der Grundsatzerlass Risikomanagement im BMI, aufgrund dessen ein Masterplan festgelegt wurde und ein Ausbildungsplan für Risikomanager erarbeitet werden sollte, der bis Anfang 2020 allerdings noch nicht vorlag. Damit war der ab 2018 geplante Start der ressortweiten Einführung eines Risikomanagementsystems ebenfalls unterblieben.

Laut Angaben des BMI habe es z.B. folgende Maßnahmen des Risikomanagements gesetzt bzw. geplant:

- Das BAK verfüge über ein internes Risikomanagementsystem.
- In der Sektion II sei ein Risikobewertungsprozess als Teilprozess der ressortweiten Bewertung durch die Abteilung II/1 vorgesehen.
- In der Abteilung III/11 seien IKS-Elemente umgesetzt, die bereits Eingang in den Beschaffungserlass und in die Arbeitsprozesse gefunden hätten.
- In der Sektion V seien in drei Abteilungen (V/4, V/6, V/11) die Planung und Implementierung des Risikomanagements im Gange.
- Im Bereich Fremdenpolizei (Visa) würden mehrschichtige Kontrollmaßnahmen eingeführt.

Die im BMI seit September 2016 für den Einsatz von Risikomanagement eingerichtete Koordinationsstelle war in den bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung gesetzten Teilschritten (z.B. Risikobewertung der Sektion II, Risikomanagement des BAK) nicht durchgängig eingebunden. Anfang 2020 lag ein von der Koordinationsstelle erarbeitetes Handbuch mit Anleitungen für die Nutzung des Risikomanagements zur Analyse und zum Managen der eigenen Organisationsrisiken im Entwurf vor; es sollte bis Ende März 2020 fertiggestellt sein. Die Landespolizeidirektion Wien erarbeitete zeitgleich ein Risikohandbuch als Grundlage für die Einrichtung eines Risikomanagements.

(d) Wie das BMBWF und das BMI führte auch das BMLRT keine ressortweite Risikoanalyse durch. Für wesentliche finanzintensive Aufgabenbereiche des Ressorts – z.B. Abwicklung von EU-Agrarförderungen – war eine Risikoanalyse durch die EU vorgeschrieben. Laut Angaben des BMLRT nehme die Interne Revision im Rahmen ihrer Programmplanung auf mögliche Korruptionsrisiken Bedacht; vier Prüfungen seit 2016 hätten auch das Thema Korruptionsprävention umfasst. Im Jahresrevisionsplan für 2020 war eine Revision der im Ressort vorhandenen Compliance-Systeme mit Schwerpunkt nachgeordnete Dienststellen geplant.

- 4.2 (a) Das BKA setzte die Empfehlung, eine ressortweite Risikoanalyse durchzuführen, teilweise um. Die Risikobefragung zur subjektiven Ersteinschätzung über risikobehaftete Tätigkeitsbereiche war ein erster Schritt zur Risikoanalyse. Allerdings war eine Risikobeurteilung, wie z.B. in der ÖNORM 49000 ff. definiert, zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch offen.

Der RH empfahl dem BKA, eine ressortweite Risikoanalyse samt Risikobeurteilung durchzuführen.

(b) Das BMBWF setzte die Empfehlung nicht um, weil es keine ressortweite Risikoanalyse durchführte.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung an das BMBWF, eine ressortweite Risikoanalyse durchzuführen.

(c) Das BMI setzte die Empfehlung mit vereinzelt Maßnahmen zum Risikomanagement teilweise um. Allerdings wirkte die für die Koordination des Risikomanagementprozesses zuständige Stelle nicht durchgängig mit. Gerade in einem Ressort wie dem BMI, das eine hohe Anzahl an Dienststellen aufwies, hielt der RH die durchgängige Einbindung der Koordinationsstelle für unabdingbar, um ein ressortweit einheitliches und damit aussagekräftiges Risikomanagement zu entwickeln. Die Einrichtung der Koordinationsstelle für den Einsatz des Risikomanagements wertete der RH angesichts der Ressortgröße positiv.

Der RH empfahl dem BMI, ressortweit eine Risikoanalyse nach einheitlichen Vorgaben durchzuführen und dabei die Koordinationsstelle umfassend einzubinden.

(d) Das BMLRT führte keine ressortweite Risikoanalyse durch und setzte die Empfehlung daher nicht um.

Der RH wiederholte seine Empfehlung an das BMLRT, eine ressortweite Risikoanalyse durchzuführen.

4.3 (1) Das BKA teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Empfehlung des RH zur Kenntnis nehme und die Durchführung einer Risikoanalyse im durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020 neustrukturierten BKA beabsichtige. Hierbei werde insbesondere die Fortentwicklung der bisherigen Methode einbezogen, die die erprobte Vorgangsweise mit den gewonnenen Erfahrungen und neuen Elementen kombiniere, um den Empfehlungen des RH Rechnung zu tragen.

(2) Laut Stellungnahme des BMBWF werde der Prozess für eine ressortweite Analyse der Compliance-Risiken im Herbst 2020 gestartet; eine Evaluierung des Compliance-Systems mache erst nach vollständiger Implementierung Sinn. Deswegen werde bis zur Umsetzung dieses Punktes die ressortweite Analyse der Compliance-Risiken abgewartet.

(3) Wie das BMI in seiner Stellungnahme mitteilte, seien bereits Arbeiten gestartet worden, um eine ressortweite Risikoanalyse nach einheitlichen Vorgaben im Rahmen eines BMI-weiten kohärenten und konsolidierten Risikomanagementsystems zu schaffen.

(4) Das BMLRT führte aus, dass im Revisionsplan für das Jahr 2020 – auf einer Risikoanalyse der Internen Revision basierend – eine Revision zu im Ressort vorhandenen Compliance-Systemen mit Schwerpunkt nachgeordneter Dienststellen durchgeführt werde. Aufbauend auf den sich aus der Revision ergebenden Empfehlungen werde das BMLRT im Jahr 2021 die nächsten Schritte zur Umsetzung von Korruptionspräventions-Maßnahmen setzen. Weiters seien im BMLRT zwei zusätzliche Bedienstete als Integritätsbeauftragte ernannt worden.

Ressortspezifischer Verhaltenskodex

- 5.1 (1) Der RH erachtete es als wesentlich, neben dem Vollzug der einschlägigen gesetzlichen Regelungen (z.B. zu Geschenkkannahmen oder Nebenbeschäftigungen) wertebasierte Verhaltenskodizes zu erarbeiten, um mit diesem Instrument das Bewusstsein der Bediensteten betreffend Korruptionsprävention zu stärken.

Er hatte daher dem BKA, dem BMBWF und dem BMLRT in seinem Vorbericht (TZ 18) empfohlen, jeweils – auch unter Zugrundelegung einer umfassenden Risikoanalyse – einen ressortspezifischen Verhaltenskodex zu erarbeiten.

- (2) Im Nachfrageverfahren hatte das BKA mitgeteilt, im November 2018 einen ressortspezifischen Verhaltenskodex präsentiert und in gedruckter Form den Bediensteten übergeben zu haben. Zudem stehe der Verhaltenskodex auch elektronisch im Intranet zur Verfügung.

Laut Mitteilung des BMBWF im Nachfrageverfahren sei ein ressortspezifischer Verhaltenskodex bereits fertiggestellt und werde voraussichtlich im September 2018 flächendeckend verteilt.

Das BMLRT hatte im Nachfrageverfahren auf die laufenden Arbeitsgruppen zur Überarbeitung des Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention des Öffentlichen Dienstes („Die VerANTWORTung liegt bei mir“) verwiesen. Das BMLRT werde sich an dieser Überarbeitung beteiligen und danach prüfen, ob ein eigener Verhaltenskodex sinnvoll sei.

- (3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

- (a) Das BKA veröffentlichte neben dem allgemeinen Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention für den Öffentlichen Dienst („Die VerANTWORTung liegt bei mir“) im Jahr 2018 auch einen ressortspezifischen Verhaltenskodex („Null Toleranz für Korruption“) sowohl in Papierform als auch im Intranet. Die Inhalte des Verhaltens-

kodex vermittelten Bedienstete der Compliance-Abteilung im Rahmen der BKA-Grundausbildung.

(b) Auch das BMBWF erarbeitete, im Jahr 2019, einen ressortspezifischen Verhaltenskodex, veröffentlichte ihn im Intranet und brachte ihn per E-Mail allen Bediensteten zur Kenntnis. Die Interne Revision übermittelte überdies gedruckte Fassungen des Verhaltenskodex mit einem Begleitschreiben an die Sektions-, Gruppen- und Abteilungsleitungen zur Weiterleitung an die Bediensteten.

Im Verhaltenskodex des BKA und des BMBWF bekannten sich die Ressortleitung und die obersten Führungskräfte im Vorwort ausdrücklich zum Verhaltenskodex und seinen Verhaltensgrundsätzen.

(c) Das BMLRT plante, nach Vorliegen der überarbeiteten Version des Verhaltenskodex des Öffentlichen Dienstes („Die VerANTWORTung liegt bei mir“), eine Arbeitsgruppe zur Erstellung eines eigenen Verhaltenskodex einzurichten. Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung (Februar 2020) war der überarbeitete Verhaltenskodex des Öffentlichen Dienstes noch nicht veröffentlicht, das BMLRT hatte daher noch keinen ressortspezifischen Verhaltenskodex erarbeitet.

- 5.2 Das BKA und das BMBWF setzten die Empfehlung des RH, einen ressortspezifischen Verhaltenskodex zu erarbeiten, um. Sie brachten ihren Verhaltenskodex auch ihren Bediensteten zur Kenntnis.

Das ausdrückliche Bekenntnis der Ressortleitung und der obersten Führungskräfte des BKA und des BMBWF zum Verhaltenskodex hob der RH im Sinne der Vorbildwirkung „tone at the top“ positiv hervor.

Das BMLRT setzte die Empfehlung des RH nicht um. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lag kein ressortspezifischer Verhaltenskodex vor.

[Der RH empfahl daher dem BMLRT, einen ressortspezifischen Verhaltenskodex zu erarbeiten.](#)

- 5.3 Das BMLRT wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es, auf Grundlage des mittlerweile (im November 2020) veröffentlichten neuen Verhaltenskodex des Öffentlichen Dienstes („Die VerANTWORTung liegt bei mir“) und unter Zugrundelegung internationaler Standards sowie der Ergebnisse der Empfehlungen der Internen Revision, die nächsten Schritte zur Implementierung eines ressortspezifischen Verhaltenskodex setzen werde.

Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen

6.1 (1) In seinem Vorbericht (TZ 20) hatte der RH dem BKA, dem BMBWF und dem BMLRT empfohlen, für wirksame Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Korruptionsprävention zu sorgen, die im BKA insbesondere das Führungspersonal umfassen sollten. Wirksame Maßnahmen zeichnen sich insbesondere durch eine angemessene und regelmäßige Durchführung von Schulungen aus, die gegebenenfalls auch verpflichtend zu besuchen sind.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BKA mitgeteilt, eine Compliance-Schulung (inklusive Prüfung) verpflichtend in die Grundausbildung des Ressorts aufgenommen zu haben.

Laut Mitteilung des BMBWF im Nachfrageverfahren plane es, das Thema im Rahmen der Willkommensveranstaltung für neue Bedienstete, in der Grundausbildung sowie im Führungskräftelehrgang zu verankern. Weiters setze das BMBWF Maßnahmen zur Stärkung integren Verhaltens auch im Rahmen eines neu konzipierten Lehrgangs für Führungskräfte der allgemeinen Verwaltung.

Das BMLRT hatte im Nachfrageverfahren auf das Bildungsprogramm der Verwaltungsakademie des Bundes verwiesen, das bereits jetzt regelmäßig Aus- und Weiterbildungsseminare zur Korruptionsprävention anbiete. Weiters werde das Thema im Rahmen der Grundausbildung für neue Bedienstete verankert und würden mittelfristig verpflichtende Ausbildungen und Trainings bzw. Auffrischkurse und Informationsveranstaltungen zum Thema Korruptionsprävention für Bedienstete und Führungskräfte forciert.

(3) Der RH stellte im BKA, im BMBWF und im BMLRT nunmehr folgende Schulungsquoten anhand der von 2016 bis 2019 geschulten Personen fest:

Tabelle 2: Schulungsquoten 2016 bis 2019

Ressort	Personalstand per 31. Dezember 2019		davon ausgebildet (2016 bis 2019)		Führungskräfte Zentralstelle per 31. Dezember 2019		davon ausgebildet (2016 bis 2019)	
	in Vollbeschäftigungsäquivalenten	in %	in Köpfen		in %			
BKA	1.010	25	255	25	117	42	36	
BMBWF ¹	45.229 ²	1,3	600 (geschätzt)	1,3	168 ³	29	17	
BMLRT	2.559	23	596	23	114	29	25	

¹ Stand 31. Juli 2019

² nur Bildungsbereich

³ Bildungsbereich und Wissenschaft und Forschung

Quellen: BKA; BMBWF; BMLRT

Die höchste Schulungsquote bei den Führungskräften wies das BKA auf, beim gesamten Personalstand erreichten das BKA und das BMLRT annähernd gleich hohe Werte.

Gegenüber dem Vergleichsjahr 2015 erzielten das BKA und das BMBWF eine signifikante Erhöhung ihrer Schulungsquote bei den Führungskräften von 4 % (2015) auf 36 % bzw. von 3 % (2015) auf 17 % und das BMLRT bei den Bediensteten von 8 % (2015) auf 23 %. Demgegenüber ging die Schulungsquote der Führungskräfte im BMLRT von 38 % (2015) auf 25 % zurück. Der RH wies jedoch darauf hin, dass infolge mehrerer Umstrukturierungen (TZ 1) in den Ministerien seit 2015 die Zahlen nur näherungsweise vergleichbar und daher aus den dargestellten Zahlen nur Trends abzulesen sind.

Zu den Schulungsmaßnahmen stellte der RH Folgendes fest:

(a) Im BKA fanden folgende Schulungen statt bzw. waren geplant:

- ab Jänner 2019 halbtägige „Schulungsoffensive“ zum Thema „Compliance, Korruptionsprävention und Integrität“ in Kooperation mit der Verwaltungsakademie des Bundes,
- im Jahr 2019 eine Schulung des gleichen Inhalts in einer nachgeordneten Dienststelle; den Schulungsbedarf des Österreichischen Staatsarchivs erhob das BKA zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (Februar 2020),
- gesonderte Einladungen an die Führungskräfte zur Teilnahme an Compliance-Schulungen,
- Kurzinformation in der Willkommensmappe für neu eintretende Bedienstete,
- ab 2020 verbindliche, vierteljährliche, halbtägige interne Schulungen für Neuaufnahmen, in denen die wesentlichsten Compliance-relevanten Inhalte des Verhaltenskodex vermittelt werden sollen,
- nach Vorliegen des Ministerratsbeschlusses zum überarbeiteten Verhaltenskodex des Öffentlichen Dienstes („Die VerANTWORTung liegt bei mir“) verbindliche Absolvierung des E-Learning-Programms des Städtebundes (zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in Überarbeitung durch die Verwaltungsakademie des Bundes), das weitgehend die Inhalte des Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention des Öffentlichen Dienstes abdeckte,
- im Jahr 2020 (Planung) Informationsveranstaltung für Sektions-, Gruppen- und Abteilungsleitungen zu Korruptionsprävention und Ursachenforschung unter Einbindung einer Vortragenden der Landespolizeidirektion Wien,
- im Jahr 2020 (Planung im Arbeitsprogramm) Compliance-Schulung für die Kabinette der Bundesministerien.

(b) Das BMBWF bot folgende Aus- und Weiterbildungen mindestens einmal jährlich an:

- seit 2019 eine zweitägige Fortbildungsveranstaltung,
- ein eintägiges Seminar für Führungskräfte an den Pädagogischen Hochschulen,
- Vorträge bei der Willkommensveranstaltung für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Vorträge bei Führungskräftelehrgängen des BMBWF und der Pädagogischen Hochschulen.

Die Veranstaltungen waren nicht verbindlich zu besuchen.

In Planung waren ein Modul in der Grundausbildung, eine Schulung für Lehrlinge sowie ein Modul in der Führungskräfteausbildung bei Bestellungen von Direktorinnen und Direktoren an den Pädagogischen Hochschulen ab 2023.

(c) Im BMLRT fanden folgende Schulungen statt bzw. waren geplant:

- Schulung der Integritätsbeauftragten in den dezentralen Dienststellen in Zusammenarbeit mit dem BAK,
- Compliance-Schulung in Zusammenarbeit mit dem BAK im Zuge einer eineinhalbtägigen Führungskräfte-Klausur der Wildbach- und Lawinenverbauung im September 2017,
- Grundlagenschulung „Antikorruption“ im Zuge einer „DirektorInnenkonferenz“ der Höheren land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalten,
- Präsentation des Themas Korruptionsprävention bei den Einführungsveranstaltungen im Rahmen der verbindlichen Grundausbildung für neu Eintretende,
- im Jahr 2020 (Planung) verpflichtende Kurse „Dienstrecht/Compliance“ und Informationsveranstaltungen zum Thema Korruptionsprävention für die Führungskräfte in der Zentraleitung,
- mittelfristig Einführung eines verpflichtenden E-Learning-Moduls zu Korruptionsprävention.

Das BMLRT führte die Schulungen mit Ausnahme der regelmäßigen Einführungsveranstaltungen anlassbezogen durch.

- 6.2 (a) Das BKA setzte die Empfehlung, für wirksame Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Korruptionsprävention insbesondere für das Führungspersonal zu sorgen, um. Ein regelmäßiges Bildungsangebot lag vor. Auch wenn die Schulungen nicht verpflichtend waren, konnte das BKA die Schulungsquote der Führungskräfte bedeutend steigern.

(b) Auch das BMBWF setzte die Empfehlung um, indem es Ausbildungen regelmäßig anbot, weitere plante und auch ressortweite Schulungen in den Pädagogischen Hochschulen und Schulen durchführte.

(c) Das BMLRT setzte die Empfehlung nicht um, weil die Fortbildungen – abgesehen von den Einführungsveranstaltungen – anlassbezogen bzw. einmalig stattfanden, aber nicht regelmäßig.

Der RH empfahl dem BMLRT, wirksame Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zum Thema Korruptionsprävention anzubieten und regelmäßig durchzuführen.

- 6.3 Das BMLRT führte in seiner Stellungnahme aus, dass das Thema Korruptionsprävention bereits einen wesentlichen Bestandteil im Rahmen der Grundausbildung des Ressorts bilde. Es werde auf Basis der Empfehlung des RH die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in den nächsten Jahren forcieren. Diesbezüglich werde eine Einbindung des BAK für Vorträge und Anti-Korruptions-Trainings angedacht.

Monitoring von Nebenbeschäftigungsmeldungen nachgeordneter Dienstbehörden

- 7.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht kritisiert, dass das BKA und das BMBWF in ihrer Eigenschaft als oberste Dienstbehörden kein strukturiertes Monitoring über den Vollzug der Regelungen zu Nebenbeschäftigungen durch die nachgeordneten Dienstbehörden durchführten. Sie hatten damit keinen regelmäßig aktualisierten Gesamtüberblick über die entsprechende Vollzugspraxis der nachgeordneten Dienstbehörden.

Der RH hatte dem BKA und dem BMBWF in seinem Vorbericht (TZ 14, TZ 15) daher empfohlen, die von den nachgeordneten Dienstbehörden gemeldeten bzw. genehmigten Nebenbeschäftigungen⁵ regelmäßig abzufragen, um einen einheitlichen Vollzug der Regelungen sicherzustellen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BKA mitgeteilt, im Jahr 2017 erstmalig eine Evaluierung der gemeldeten Nebenbeschäftigungen durchgeführt zu haben. Aufgrund der festgestellten geringen Änderungen im Zuge dieser Evaluierung erachte es eine zukünftige Evaluierung in Zwei-Jahres-Abständen für zweckmäßig.

⁵ Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. 333/1979 i.d.g.F.; Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. 86/1948 i.d.g.F.

Das BMBWF hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass mit Rundschreiben an die Landesschulräte bzw. den Stadtschulrat für Wien die Anordnung für das Verwaltungspersonal ergangen sei, sämtliche Nebenbeschäftigungen rückwirkend ab Jänner 2017 quartalsweise dem BMBWF zu melden. Somit könne das BMBWF als Dienstbehörde jederzeit diesbezügliche Abfragen durchführen und einen einheitlichen Vollzug sicherstellen.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Das BKA wies zu seinem Wirkungsbereich gehörende Dienstbehörden, z.B. das von der Bundestheater-Holding GmbH geleitete Amt der Bundestheater und das Amt des österreichischen Statistischen Zentralamtes, jeweils im September 2017 an, die Meldungen bzw. Genehmigungen der Nebenbeschäftigungen im elektronischen Personalmanagementsystem so zu führen, dass ein Monitoring durch die oberste Dienstbehörde erfolgen kann.

Im Jahr 2017 versandte das BKA an alle Bedienstete des BKA einschließlich der nachgeordneten Dienststellen ein Aufforderungsschreiben, bereits übermittelte Nebenbeschäftigungsmeldungen auf ihre Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Der ressortspezifische Verhaltenskodex des BKA („Null Toleranz für Korruption“) enthielt – anhand von konkreten Beispielen und Verhaltensanweisungen – ausführliche Informationen und Richtlinien zu Nebenbeschäftigungen.

(b) Das BMBWF ordnete im März 2017 mit Rundschreiben an die ehemaligen Landesschulräte bzw. den Stadtschulrat für Wien an, sämtliche Nebenbeschäftigungen rückwirkend ab Jänner 2017 quartalsweise dem BMBWF zu melden.

Das BMBWF wies in einem Informationsschreiben an die Bildungsdirektionen im April 2019 u.a. erneut auf die Meldeverpflichtung von Nebenbeschäftigungen und die Berichtspflicht an die zuständige Personalstelle hin.

7.2 Das BKA und das BMBWF setzten die Empfehlung des RH um. Die Dienstbehörden erfassten zentral alle Nebenbeschäftigungen, was den Zentralstellen das Monitoring des Vollzugs ermöglichte.

Ressortweit standardisierte Vorlagen zur Meldung von Nebenbeschäftigungen

8.1 (1) Der RH hatte dem BMBWF, dem BMI und dem BMLRT in seinem Vorbericht (TZ 15, TZ 16, TZ 17) empfohlen, ressortweit standardisierte Vorlagen für die Meldung von Nebenbeschäftigungen einzuführen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BMBWF mitgeteilt, dass seit Mitte 2017 einheitliche Formulare zur Meldung von Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten zur Verfügung stünden.

Das BMI hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass im Intranet des BMI Formulare für die Meldung von Nebenbeschäftigungen bzw. Änderungen abrufbar seien.

Laut Mitteilung des BMLRT im Nachfrageverfahren stünden den Bediensteten seit 2017 standardisierte Vorlagen für die Meldung von Nebenbeschäftigungen zur Verfügung. Diese seien ressortweit mittels Präsidialmitteilung und Rundschreiben zur Kenntnis gebracht worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMBWF, das BMI und das BMLRT jeweils für ihr Ressort standardisierte Formulare zur Meldung über die Aufnahme bzw. Beendigung von Nebenbeschäftigungen bzw. Nebentätigkeiten erstellt und sowohl den Bediensteten der Zentralstelle als auch jenen der nachgeordneten Dienststellen per Rundschreiben zur Kenntnis gebracht hatten. Auch hatten sie Formulare im Intranet als Download zur Verfügung gestellt.

8.2 Das BMBWF, das BMI und das BMLRT setzten die Empfehlung des RH um, indem sie einheitliche Formulare zur Meldung von Nebenbeschäftigungen als Download im Intranet bereitstellten.

Standardisiertes ressortweites Controlling im Bereich Beschaffung

- 9.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 21) festgehalten, dass einer der meistgenannten Risikobereiche im Zusammenhang mit erhöhter Korruptionsgefahr Beschaffungen bzw. Vergaben waren.

Er hatte daher dem BKA, dem BMBWF und dem BMLRT empfohlen, zur Optimierung des Beschaffungswesens ein standardisiertes ressortweites Controlling einzurichten, das eine Planung, Steuerung und Kontrolle innerhalb des jeweiligen Ressorts zulässt. Dies wäre die Voraussetzung zur Durchführung einer ressortweiten Risikoanalyse im Bereich Beschaffungen bzw. Vergaben, die die Basis für korruptionspräventive Maßnahmen darstellt.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BKA mitgeteilt, dass im Rahmen eines bereits begonnenen interministeriellen Projekts vorgesehen sei, im Laufe des Jahres 2019 entsprechende IT-Auswertungsmöglichkeiten zu pilotieren und daran anschließend bundeseinheitlich zu implementieren.

Das BMBWF hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Stellungnahme zum Vorbericht aufrechtzuerhalten; demnach sei eine Aufschlüsselung der Vergabevolumina nach Direktvergaben und förmlichen Vergabeverfahren in einem Flächenressort mit über 500 nachgeordneten Dienststellen kaum praktikabel.

Das BMLRT hatte im Nachfrageverfahren auf Gespräche mit der Finanzprokuratur und der Bundesbeschaffung GmbH verwiesen.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Das BKA nahm ab Jänner 2019 an einem Pilotprojekt für ein Beschaffungscontrolling unter Federführung des Bundesministeriums für Finanzen (**BMF**) teil. Im Projekt sollten Grundlagen für ein einheitliches und effizientes Beschaffungscontrolling und Internes Kontrollsystem im Sinne der Empfehlung des RH geschaffen werden.

Im Rahmen des Projekts mussten alle beschaffungsrelevanten Vorgänge gekennzeichnet werden, um ersichtlich zu machen, ob die Beschaffung über die Bundesbeschaffung GmbH erfolgte oder nicht. Wurde die Bundesbeschaffung GmbH nicht eingebunden, war eine schriftliche Begründung dafür auf Basis eines standardisierten Musters zu dokumentieren. Zusätzlich erfolgte eine Zuordnung zu Beschaffungsgruppen und –untergruppen. Als Ergebnis der Kennzeichnung konnten alle am

Pilotbetrieb teilnehmenden Bundesministerien auswerten, in welchem Ausmaß⁶ Beschaffungen erfolgten und wie hoch der Anteil über die Bundesbeschaffung GmbH war.

Das BKA richtete im Rahmen des Pilotprojekts für einzelne Bereiche des Ressorts ein Beschaffungscontrolling ein, das mittels HV-SAP-Anbindung weitreichende Auswertungsmöglichkeiten zuließ; zur Zeit der Gebarungsüberprüfung befand es sich noch in der Pilotphase und war noch nicht ressortweit im Einsatz.

(b) Im BMBWF bestand kein standardisiertes ressortweites Beschaffungscontrolling. Ergänzend zur Argumentation im Stellungnahme- und Nachfrageverfahren gab das BMBWF weiters an, dass wegen der Zuständigkeit für zwei Untergliederungen die Diversität im nachgeordneten Bereich und die Heterogenität der Bedarfe gestiegen seien, wodurch sich die Frage der Verhältnismäßigkeit unter dem Aspekt der Verwaltungsökonomie umso mehr stelle.

Es verwies allerdings auf eine für die Zentralstelle des BMBWF geltende Beschaffungsrichtlinie. Diese definierte z.B. den Grundsatz, dass eine kontinuierliche Erfassung von Beauftragungen in einzelnen Organisationseinheiten u.a. für ein „überblickendes“ Controlling zweckmäßig ist.

(c) Auch das BMLRT verfügte über kein standardisiertes ressortweites Beschaffungscontrolling. Das BMLRT schloss im September 2019 einen Vertrag zur Nutzung einer elektronischen Beschaffungsplattform. Damit konnten alle Schritte eines Vergabeverfahrens elektronisch dokumentiert und eine Auswertungsmöglichkeit für beschaffungsrelevante Informationen geschaffen werden.

Allerdings war die elektronische Beschaffungsplattform im Unterschwellenbereich nicht verpflichtend anzuwenden. Das BMLRT nutzte sie hier nur teilweise, sodass es keinen vollständigen Überblick über das Beschaffungsvolumen hatte.

- 9.2 (a) Das BKA setzte die Empfehlung des RH, ein zur Optimierung des Beschaffungswesens standardisiertes ressortweites Controlling einzurichten, teilweise um. Es nahm an einem Pilotprojekt teil, das u.a. die Schaffung von Grundlagen für ein Beschaffungscontrolling vorsah. Im Rahmen des Pilotprojekts hatte das BKA bereits für einzelne Bereiche des Ressorts ein Beschaffungscontrolling eingerichtet, das weitreichende Auswertungsmöglichkeiten zuließ. Allerdings befand es sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in der Pilotphase und war noch nicht ressortweit im Einsatz.

⁶ entweder als Gesamtbetrag oder je Abteilung in EUR

Der RH empfahl daher dem BKA, das Pilotprojekt für ein Beschaffungscontrolling zügig weiterzuverfolgen und rasch in den Regelbetrieb überzuführen.

(b) Das BMBWF setzte die Empfehlung des RH nicht um. Nach Ansicht des RH machte die vom BMBWF als Begründung für die Nicht-Umsetzung genannte Heterogenität des Ressorts umso mehr ein standardisiertes ressortweites Controlling erforderlich, um bei der Vielzahl an Dienststellen den Überblick über die Beschaffungen zu gewährleisten und diese steuern zu können.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an das BMBWF aufrecht, ein zur Optimierung des Beschaffungswesens standardisiertes ressortweites Controlling einzurichten, das eine Planung, Steuerung und Kontrolle innerhalb des jeweiligen Ressorts zulässt.

(c) Das BMLRT setzte die Empfehlung ebenfalls nicht um. Die dem BMLRT zur Verfügung stehende elektronische Beschaffungsplattform, die ein Beschaffungscontrolling ermöglichte, nutzte das BMLRT im Unterschwellenbereich nur teilweise. Dadurch basierten die Auswertungen für sein Beschaffungscontrolling auf unvollständigen Informationen.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an das BMLRT aufrecht, ein zur Optimierung des Beschaffungswesens standardisiertes ressortweites Controlling einzurichten. Dazu wäre die Beschaffungsplattform auch im Unterschwellenbereich verbindlich zu nutzen, damit die Informationen für ein Beschaffungscontrolling vollständig vorliegen.

9.3 (1) Das BKA teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Einrichtung eines standardisierten ressortweiten Beschaffungscontrollings mit 1. September 2020 erfolgt sei.

(2) Laut Stellungnahme des BMBWF sei für den Bereich der Zentralstelle bereits ein hausinternes Tool entwickelt und implementiert worden, mit dem Auftragsbekanntgaben im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2018 erfolgen würden. Das Tool ermögliche bestimmten Administratoren außerhalb der beschaffenden Abteilungen einen Überblick über Aufträge ab 50.000 EUR. Überdies solle dieses Tool laufend weiterentwickelt werden.

(3) Das BMLRT verwies in seiner Stellungnahme auf die sehr detailgenaue Regelung des Vergaberechts durch das Bundesvergabegesetz 2018 und auf die Implementierung einer elektronischen Beschaffungsplattform. In Zusammenarbeit mit dem BMF und der Bundesbeschaffung GmbH prüfe das BMLRT die Einführung eines elektronischen Bestellscheinwesens. Ziel dieses Projekts sei – neben der Hebung von Effizienzpotenzialen im Sinne eines ressortweiten Beschaffungscontrollings – ein vollständiger elektronischer Workflow von der Bestellung bis zur Rechnungslegung im Rahmen der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie der Bundesregierung.

Dadurch würden auch die Grundsätze von funktionierenden IKS-Mechanismen sichergestellt, wie Transparenz-Prinzip, Nachvollziehbarkeit (klare, detaillierte und transparente Regelung der Arbeitsabläufe in schriftlicher Form), Kontrollautomatik und Vier-Augen-Prinzip (z.B. IT-gestützt durch automatisierte Systemkontrollen) sowie Funktionstrennung (keine Alleinverantwortung für den gesamten Prozess). Ebenso sollten dadurch aufgaben- und verantwortungsadäquate Zugangs- und Zugriffsberechtigungen sichergestellt werden.

- 9.4 Der RH betonte gegenüber dem BMBWF die Wichtigkeit, ein Controllingtool für alle Aufträge, das heißt auch für jene unter 50.000 EUR, einzurichten.

Er hielt zudem gegenüber dem BMLRT im Sinne einer vollen Wirksamkeit die verpflichtende Anwendung der elektronischen Beschaffungsplattform auch im Unterschwellenbereich für erforderlich.

Überarbeitung der Regelungen im Vergabewesen

- 10.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 21) kritisiert, dass im BKA und im BMLRT keine konsolidierten aktuellen Erlässe oder Handbücher existierten, die die anzuwendenden Rechtsgrundlagen und die ressortinternen Prozesse im Zusammenhang mit Vergaben umfassend darstellten.

Er hatte daher dem BKA und dem BMLRT empfohlen, bestehende Erlässe und Rundschreiben betreffend Vergaben zu überarbeiten sowie einheitliche Dokumentationsformulare bzw. -checklisten im Zusammenhang mit Vergaben zu erstellen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BKA mitgeteilt, das Rundschreiben für die Durchführung von Beschaffungen mit dem Schwerpunkt Direktvergaben ohne vorherige Bekanntmachung aktualisiert und mit einer Checkliste ergänzt zu haben. Vergabeverfahren für Beschaffungen außerhalb der Direktvergabe würden im BKA für den gesamten Ressortbereich zentral über die für Vergabeangelegenheiten zuständige Fachabteilung abgewickelt.

Das BMLRT hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, einen Großteil der Beschaffungsgruppen Strom, Wärme, Reinigung, Beratung, Metallprodukte und Maschinen, Fuhrpark, Personentransporte und Beratungsleistungen über die Bundesbeschaffung GmbH zu beschaffen. Für die Vergabe von IT-Leistungen stünden im Intranet Dokumente zur Verfügung, das Organisationshandbuch widme sich den relevanten Rechtsgrundlagen. Jede Führungskraft habe den Dienstbetrieb ihrer Organisations-

einheit so einzurichten, dass die Aufgaben der Organisationseinheit rechtmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllt werden.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Das BKA verfügte seit Februar 2017 über ein konsolidiertes Rundschreiben zu Beschaffungen und Vergaben, das für alle Dienststellen der Zentraleitung und die nachgeordneten Dienststellen galt. Das Rundschreiben ging schwerpunktmäßig auf die Direktvergabe ohne vorherige Bekanntmachung ein und enthielt neben Betragsgrenzen zu Direktvergaben z.B. auch Grundsätze zum Vergabewesen, die Schritte zur Ermittlung des geschätzten Auftragswerts und Dokumentationspflichten. Das Rundschreiben wurde zudem mit einer Checkliste zur einheitlichen Dokumentation der Beschaffungsvorgänge ergänzt.

(b) Im BMLRT waren keine ressortinternen Erlässe oder Checklisten zum Vergabewesen in Kraft. Im November 2018 informierte das BMLRT im Intranet über die Neuerungen im Vergaberecht 2018.

Die elektronische Beschaffungsplattform generierte einheitliche Dokumentationsformulare, allerdings war die Beschaffungsplattform im Unterschwellenbereich nicht verpflichtend zu nutzen (TZ 9), weshalb Einheitlichkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet waren.

Für den über die Agrarmarkt Austria abzuwickelnden Förderbereich bestand ein „Leitfaden für die Verwaltungskontrolle zum Bundesvergabegesetz 2018“, der eine umfassende Aufarbeitung des Bundesvergabegesetzes bot.

10.2 (a) Das BKA setzte die Empfehlung des RH, bestehende Erlässe und Rundschreiben im Bereich des Vergabewesens zu überarbeiten, um, indem es seit Februar 2017 über ein konsolidiertes Rundschreiben zu Beschaffungen und Vergaben verfügte, das ressortweit galt. Ebenso erarbeitete es Checklisten zur einheitlichen Dokumentation der Beschaffungsvorgänge, wonach z.B. Abweichungen vom Beschaffungsprozess begründet und dokumentiert werden mussten.

(b) Das BMLRT setzte die Empfehlung des RH nicht um. Es verfügte, mit Ausnahme eines Rundschreibens zu Änderungen des Vergaberechts 2018, über keine verbindlichen Erlässe und Checklisten im Bereich des Vergabewesens. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf die von der Agrarmarkt Austria in ihrem Regelwerk zusammengefassten Vorgaben zur Prüfung der Einhaltung des Bundesvergabegesetzes durch die Förderwerber. Dieser Leitfaden könnte als Grundlage für ressort-eigene Vergaberichtlinien dienen.

Der RH empfahl dem BMLRT, Erlässe und Rundschreiben sowie einheitliche Dokumentationsformulare bzw. –checklisten im Zusammenhang mit Vergaben zu erstellen bzw. zu überarbeiten.

- 10.3 Das BMLRT gab in seiner Stellungnahme bekannt, dass mit der sehr detailgenauen Regelung des Vergaberechts durch das Bundesvergabegesetz 2018 und mit der Implementierung einer elektronischen Beschaffungsplattform derzeit das Auslangen gefunden werde. Sollte in diesem Zusammenhang in Zukunft ein ressortweiter Bedarf an Erlässen und Rundschreiben zum Thema Beschaffungswesen bestehen, würde das BMLRT diesem jedenfalls entsprechen. Eine Evaluierung, insbesondere im Hinblick auf die Überprüfung von IKS-Mechanismen als rollierender Prozess, werde – unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehenden Personalressourcen – angedacht.

Das BMLRT verfolge das Ziel, einen vollelektronischen Bestellschein einzuführen bzw. das Beschaffungswesen entsprechend der Digitalisierungsstrategie der Bundesregierung zu organisieren. Damit sollten einerseits die Vergaberechtssicherheit sowie die haushaltsrechtliche Richtigkeit gewährleistet werden. Andererseits sollte die bestmögliche Hebung von Effizienzpotenzialen im Rahmen des Beschaffungswesens – das im Einklang mit einem effektiven und effizienten Compliance-System (Korruptionsprävention) stehen soll – weiter sichergestellt werden. Im Hinblick auf IKS-Mechanismen sollten damit eine rechtmäßige und zweckmäßige Abwicklung sowie eine übersichtliche und vollständige Dokumentation von Vergaben unterstützt werden, welche damit auch ressortweit verbindliche Standards bzw. Checklisten für Beschaffungen darstellen.

Konsolidierte Fassung des Beschaffungserlasses

- 11.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 21) bemängelt, dass das BMI zwar Änderungen des Beschaffungserlasses kommuniziert, diese jedoch nicht in den bestehenden Erlass eingearbeitet hatte.

Er hatte daher dem BMI empfohlen, eine konsolidierte Fassung des Beschaffungserlasses zu erstellen, in die Änderungen und ergänzende Erläuterungen einzuarbeiten wären.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BMI mitgeteilt, dass die Empfehlung durch die Abteilung für Vergabe- und Vertragsangelegenheiten im BMI laufend umgesetzt werde. Derzeit stehe der Beschaffungserlass vom 20. August 2018 in Geltung und es bestünden neben diesem keine Zusatzerlässe. Zusätzlich sei ein E-Learning-Modul erstellt worden, welches obligatorisch von allen mit Beschaffungen befassten Bediensteten des Ressorts zu absolvieren sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMI im September 2016 einen konsolidierten Beschaffungserlass in Kraft setzte, den es im August 2018 aktualisierte.

Im September 2016 trat auch ein Erlass für die Regelung des elektronischen Beschaffungsworkflows in Kraft, der alle bisherigen Erlässe zum Thema Beschaffungsworkflow zusammenfasste.

Die Möglichkeiten des elektronischen Beschaffungsworkflows zur Verbesserung der Compliance im Vergabewesen wurden 2019 im Newsletter des BAK⁷ vorgestellt.

- 11.2 Das BMI setzte die Empfehlung, den Beschaffungserlass zu konsolidieren, um, indem es im Herbst 2016 einen Beschaffungserlass verlautbarte und im Sommer 2018 aktualisierte.

⁷ Newsletter 2/1019 des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK), Seite 17 bis 20

Interne Kommunikation

12.1 (1) Der RH hatte dem BKA, dem BMBWF und dem BMLRT in seinem Vorbericht (TZ 31) empfohlen, ihre Auftritte auch im Intranet zu überarbeiten, um intern eine gezielte Kommunikation im Zusammenhang mit Korruptionspräventionsthemen einzurichten.

(2) Das BKA hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass im Intranet eine eigene Seite zum Thema Compliance eingerichtet worden sei, die Informationen zur Erreichbarkeit von Ansprechpersonen, die Verhaltensgrundsätze, Fragen der Ethik, den Verhaltenskodex des BKA sowie weitere hilfreiche Unterlagen und Publikationen enthalte. Weiters seien Compliance-Themen mit dienstrechtlichem Bezug (z.B. Nebenbeschäftigungen, Ehrengeschenke) inklusive Links zu entsprechenden Meldeformularen im Intranet dargestellt.

Das BMBWF hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, seine Stellungnahme zum Vorbericht aufrechtzuerhalten, wonach bereits alle Rundschreiben auf seiner Website zugänglich seien. Es habe im Intranet eine eigene Sub-Seite zum Thema Korruptionsprävention eingerichtet. Die Notwendigkeit weiterer Informationen zu Korruptionsprävention auch auf der (öffentlichen) Website werde es prüfen. Zudem würden die Bediensteten im Herbst im Wege der ressorteigenen Zeitschrift informiert und es werde geprüft, wie das Personal an den Schulstandorten erreicht werden könne.

Das BMLRT hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, im Intranet einen eigenen Bereich mit Compliance-relevanten Informationen geschaffen zu haben. Auch die Mitarbeiterzeitung des Ressorts informiere laufend zum Thema. Weiters sei der Integritätsbeauftragte auch auf der Website des BMLRT angeführt, um eine Meldung auch durch externe Personen zu ermöglichen.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Das BKA hatte im Intranet eine eigene Rubrik „Compliance Management“ eingerichtet, in der der Verhaltenskodex, Vortrags- und Schulungsunterlagen sowie Publikationen abrufbar waren. In der elektronischen Form des Verhaltenskodex waren Gesetzesbestimmungen mit dem Rechtsinformationssystem des Bundes verlinkt. Formulare zur Meldung von Nebenbeschäftigungen oder zu Ehrengeschenken waren im Verhaltenskodex durch Verlinkungen leicht aufzufinden. Das BKA gab an, dass es beabsichtige, den Compliance Management Jahresbericht im Intranet zu veröffentlichen.

(b) Im BMBWF waren im Intranet Informationen bereitgestellt, z.B. zu den Integrationsbeauftragten inklusive Kontaktmöglichkeiten, zum Verhaltenskodex, zu Neben-

beschäftigungen oder zu wesentlichen Erlässen. Laut Angaben des BMBWF habe es aufgrund von Ministerwechseln den Auftritt im Internet noch nicht umsetzen können.

(c) Das Intranet des BMLRT enthielt eine eigene Rubrik „Integrität/Antikorruption“, in der laufend Informationen veröffentlicht wurden, z.B. zur Nationalen Anti-Korruptionsstrategie, zu Geschenkkannahmen oder zu den Integritätsbeauftragten. Weiters fanden sich Informationen zum Hinweisgebersystem der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption. Relevante Artikel schienen auch auf der Startseite des Intranets jedes Bediensteten auf. Das Thema Korruptionsprävention wurde im Leitfaden für Mitarbeitergespräche behandelt. Ein Hinweis auf die Integritätsbeauftragten fand sich auch im Internet.

12.2 Das BKA, das BMBWF und das BMLRT setzten die Empfehlung des RH um, indem sie im Intranet umfassende Informationen zum Thema Korruptionsprävention anboten und dadurch eine gezielte Kommunikation einrichteten.

12.3 Laut Stellungnahme des BMLRT habe es eine E-Mail-Adresse (compliance@bmlrt.gv.at) als zentrale Anlaufstelle für Anfragen zum Thema eingerichtet.

13.1 (1) Der RH hatte dem BMBWF in seinem Vorbericht (TZ 10) empfohlen, die geltenden Verhaltensregeln klar und eindeutig gegenüber den Bediensteten des Ressorts und auch Dritten zu kommunizieren, insbesondere im Zusammenhang mit dem Thema kostenloser Liftkarten im Rahmen von Wintersportwochen bzw. Rabatten für Wintersportartikel.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BMBWF seine Stellungnahme zum Vorbericht aufrechterhalten, wonach die Interne Revision an einem Musterschreiben für die Ablehnung und Rücksendung von Vorteilen arbeite. Die Verhaltensregeln und die Regelungen zu Ehrengeschenken würden künftig den Bediensteten bzw. Dritten über den ressortspezifischen Verhaltenskodex, über Ausbildungsmaßnahmen sowie über den überarbeiteten Intranet- bzw. Internet-Auftritt kommuniziert.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMBWF im Jahr 2018 eine einheitliche und transparente Vorgehensweise hinsichtlich Gratisliftkarten im Rahmen von Wintersportwochen definierte und an die damaligen Landesschulräte bzw. den Stadtschulrat für Wien kommunizierte. Freikarten, die aufgrund der Gruppentarifgestaltung vergeben werden, sollten der Schule zukommen, die diese anschließend an das teilnehmende Lehrpersonal verteilt. Dafür stellte die Wirtschaftskammer Österreich ein Formular zur Dokumentation bereit, um die Transparenz zu erhöhen. Hinsichtlich Verhaltenskodex (TZ 5), Ausbildungsmaßnahmen (TZ 6) und Kommunikationsmaßnahmen (TZ 12) verwies der RH auf die jeweilige TZ. Über das übliche Maß hinausgehende Rabatte für Wintersportartikel für Lehrpersonal wertete das BMBWF aus

Compliance-Gründen als unzulässig. Der Themenkomplex Wintersportwochen war Teil des für angehende Direktorinnen und Direktoren angebotenen eintägigen Seminars Korruptionsprävention im Rahmen des Hochschullehrgangs „Schule professionell führen“.

- 13.2 Das BMBWF setzte die Empfehlung des RH, Verhaltensgrundsätze klar zu kommunizieren, um, indem es Verhaltensregeln festschrieb und kommunizierte, z.B. in einem eigenen Verhaltenskodex. Auch im Zusammenhang mit Gratisliftkarten im Rahmen von Wintersportwochen informierte das BMBWF seine Bediensteten und Externe.

Evaluierung

- 14.1 (1) Der RH hatte dem BMI in seinem Vorbericht (TZ 32) empfohlen, eine Evaluierung des Compliance-Systems (Korruptionsprävention) in naher Zukunft durchzuführen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BMI mitgeteilt, das Compliance-System (Korruptionsprävention) bereits evaluiert zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMI 2019 eine ressortweite Umfrage⁸ zum Compliance-System (Korruptionsprävention) durchgeführt hatte. Dabei erhob es z.B., ob der Compliance Officer bekannt war, ob Schulungen besucht wurden oder in welcher Form Unterlagen zur Verfügung gestellt werden sollten. Die Ergebnisse wurden in einem Workshop mit den Compliance Officers und den Korruptionspräventionsbeamten bearbeitet und konkrete Evaluierungsmaßnahmen definiert. Der Evaluierungsbericht, zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (Februar 2020) kurz vor der Fertigstellung, hob besonders die Bedeutung des politischen Willens für eine Weiterentwicklung hervor, die vermutlich mit einem erhöhten Ressourceneinsatz verbunden sein würde.

- 14.2 Das BMI setzte die Empfehlung des RH um, indem es in den Jahren 2019/20 sein Compliance-System (Korruptionsprävention) evaluierte und konkrete Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Compliance-Systems definierte.

⁸ 37.817 Bedienstete, Rücklaufquote 24,18 %

Schlussempfehlungen

- 15 Der RH stellte fest, dass
- das BKA von zehn überprüften Empfehlungen des Vorberichts acht umsetzte und zwei teilweise umsetzte,
 - das BMBWF von zehn überprüften Empfehlungen des Vorberichts sieben umsetzte, eine teilweise umsetzte und zwei nicht umsetzte,
 - das BMI von fünf überprüften Empfehlungen des Vorberichts vier umsetzte und eine teilweise umsetzte,
 - das BMLRT von neun überprüften Empfehlungen des Vorberichts zwei umsetzte, eine teilweise umsetzte und sechs nicht umsetzte.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts						Reihe Bund 2017/8	
Vorbericht		Nachfrageverfahren		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad			
Bundeskanzleramt							
4	Einrichtung eines ressortspezifischen Compliance-Systems (Korruptionsprävention)	umgesetzt	2	umgesetzt	umgesetzt		
5	Festlegung strategischer Zielsetzungen zur Korruptionsprävention und Hinterlegung mit Indikatoren zur Messung der Zielerreichung	zugesagt	3	umgesetzt	umgesetzt		
6	Durchführung einer ressortweiten Risikoanalyse	umgesetzt	4	teilweise umgesetzt	teilweise umgesetzt		
18	Erarbeitung eines ressortspezifischen Verhaltenskodex	umgesetzt	5	umgesetzt	umgesetzt		
20	wirksame Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Korruptionsprävention	umgesetzt	6	umgesetzt	umgesetzt		
14	regelmäßige Abfrage der von den nachgeordneten Dienstbehörden gemeldeten bzw. genehmigten Nebenbeschäftigungen	umgesetzt	7	umgesetzt	umgesetzt		
21	Einrichten eines standardisierten ressortweiten Controllings des Beschaffungswesens	zugesagt	9	teilweise umgesetzt	teilweise umgesetzt		
21	Überarbeitung bestehender Erlässe und Rundschreiben betreffend Vergaben	umgesetzt	10	umgesetzt	umgesetzt		
21	Erstellung einheitlicher Dokumentationsformulare bzw. -checklisten im Zusammenhang mit Vergaben	umgesetzt	10	umgesetzt	umgesetzt		
31	Überarbeitung der Auftritte im Intranet, um intern eine gezielte Kommunikation im Zusammenhang mit Korruptionspräventionsthemen einzurichten	umgesetzt	12	umgesetzt	umgesetzt		
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung							
4	Einrichtung eines ressortspezifischen Compliance-Systems (Korruptionsprävention)	zugesagt	2	teilweise umgesetzt	teilweise umgesetzt		
5	Festlegung strategischer Zielsetzungen zur Korruptionsprävention und Hinterlegung mit Indikatoren zur Messung der Zielerreichung	zugesagt	3	umgesetzt	umgesetzt		
6	Durchführung einer ressortweiten Risikoanalyse	umgesetzt	4	nicht umgesetzt	nicht umgesetzt		
18	Erarbeitung eines ressortspezifischen Verhaltenskodex	umgesetzt	5	umgesetzt	umgesetzt		
20	wirksame Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Korruptionsprävention	zugesagt	6	umgesetzt	umgesetzt		

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts						Reihe Bund 2017/8	
Vorbericht		Nachfrageverfahren	Follow-up-Überprüfung				
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad			
15	regelmäßige Abfrage der von den nachgeordneten Dienstbehörden gemeldeten bzw. genehmigten Nebenbeschäftigungen	umgesetzt	7	umgesetzt	umgesetzt		
15	Einführung ressortweit standardisierter Vorlagen für die Meldung von Nebenbeschäftigungen	umgesetzt	8	umgesetzt	umgesetzt		
21	Einrichten eines standardisierten ressortweiten Controllings des Beschaffungswesens	zugelagt	9	nicht umgesetzt	nicht umgesetzt		
31	Überarbeitung der Auftritte im Intranet, um intern eine gezielte Kommunikation im Zusammenhang mit Korruptionspräventionsthemen einzurichten	umgesetzt	12	umgesetzt	umgesetzt		
10	klare und eindeutige Kommunikation der geltenden Verhaltensregeln an die Bediensteten des Ressorts und an Dritte, insbesondere im Zusammenhang mit dem Thema von kostenlosen Liftkarten bzw. Rabatten für Wintersportartikel	umgesetzt	13	umgesetzt	umgesetzt		
Bundesministerium für Inneres							
5	Hinterlegung der strategischen Ziele zur Korruptionsprävention mit messbaren Indikatoren	umgesetzt	3	umgesetzt	umgesetzt		
6	Durchführung einer ressortweiten Risikoanalyse	offen	4	teilweise umgesetzt	teilweise umgesetzt		
16	Einführung ressortweit standardisierter Vorlagen für die Meldung von Nebenbeschäftigungen	umgesetzt	8	umgesetzt	umgesetzt		
21	Einarbeitung von Abänderungen und ergänzenden Erläuterungen in eine konsolidierte Fassung des Beschaffungserlasses	umgesetzt	11	umgesetzt	umgesetzt		
32	Evaluierung des Compliance-Systems	umgesetzt	14	umgesetzt	umgesetzt		
Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus							
4	Einrichtung eines ressortspezifischen Compliance-Systems (Korruptionsprävention)	zugelagt	2	teilweise umgesetzt	teilweise umgesetzt		
6	Durchführung einer ressortweiten Risikoanalyse	zugelagt	4	nicht umgesetzt	nicht umgesetzt		
18	Erarbeitung eines ressortspezifischen Verhaltenskodex	zugelagt	5	nicht umgesetzt	nicht umgesetzt		
20	wirksame Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Korruptionsprävention	zugelagt	6	nicht umgesetzt	nicht umgesetzt		
17	Einführung ressortweit standardisierter Vorlagen für die Meldung von Nebenbeschäftigungen	umgesetzt	8	umgesetzt	umgesetzt		
21	Einrichten eines standardisierten ressortweiten Controllings des Beschaffungswesens	zugelagt	9	nicht umgesetzt	nicht umgesetzt		
21	Überarbeitung bestehender Erlässe und Rundschreiben betreffend Vergaben	offen	10	nicht umgesetzt	nicht umgesetzt		
21	Erstellung einheitlicher Dokumentationsformulare bzw. -checklisten im Zusammenhang mit Vergaben	offen	10	nicht umgesetzt	nicht umgesetzt		
31	Überarbeitung der Auftritte im Intranet, um intern eine gezielte Kommunikation im Zusammenhang mit Korruptionspräventionsthemen einzurichten	umgesetzt	12	umgesetzt	umgesetzt		

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung; Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

- (1) Die noch offenen Elemente eines Compliance-Systems (Korruptionsprävention), insbesondere eine ressortweite Risikoanalyse und Evaluierung der Maßnahmen, wären umzusetzen. (TZ 2, TZ 4)

Bundeskanzleramt

- (2) Eine ressortweite Risikoanalyse samt Risikobeurteilung wäre durchzuführen. (TZ 4)
- (3) Das Pilotprojekt für ein Beschaffungscontrolling wäre zügig weiterzuverfolgen und rasch in den Regelbetrieb überzuführen. (TZ 9)

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

- (4) Ein zur Optimierung des Beschaffungswesens standardisiertes ressortweites Controlling wäre einzurichten, das eine Planung, Steuerung und Kontrolle innerhalb des jeweiligen Ressorts zulässt. (TZ 9)

Bundesministerium für Inneres

- (5) Eine ressortweite Risikoanalyse nach einheitlichen Vorgaben wäre durchzuführen; dabei wäre die Koordinationsstelle umfassend einzubinden. (TZ 4)

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

- (6) Ein ressortspezifischer Verhaltenskodex wäre zu erarbeiten. (TZ 5)
- (7) Wirksame Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zum Thema Korruptionsprävention wären anzubieten und regelmäßig durchzuführen. (TZ 6)
- (8) Ein zur Optimierung des Beschaffungswesens standardisiertes ressortweites Controlling wäre einzurichten. Dazu wäre die Beschaffungsplattform auch im Unterschwellenbereich verbindlich zu nutzen, damit die Informationen für ein Beschaffungscontrolling vollständig vorliegen. (TZ 9)
- (9) Erlässe und Rundschreiben sowie einheitliche Dokumentationsformulare bzw. -checklisten im Zusammenhang mit Vergaben wären zu erstellen bzw. zu überarbeiten. (TZ 10)



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im März 2021

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
—
H

